

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Amtliches Bodenordnungsverfahren „Pfadäcker“
der Gemeinde Weil im Schönbuch, Gemarkung Neuweiler

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Weil im Schönbuch hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 die Aufstellung des Umlegungsplans gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung beschlossen.

Der Umlegung liegt der seit dem 30.04.2020 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Pfadäcker“ zugrunde. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Der Umlegungsplan liegt bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch im Zimmer 1 öffentlich aus und kann während der üblichen Dienststunden

Montag	von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

4. Auszugsweise Zustellung des Umlegungsplans

Den Beteiligten nach § 48 BauGB des amtlichen Bodenordnungsverfahrens wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

5. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch vom 26.09.2019 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

6. Zubehör, bauliche Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen

Soweit im Umlegungsplan nichts anderes geregelt ist, gehen das Zubehör auf den Einwurfsgrundstücken (z.B. Zäune, Antennen, Versorgungsleitungen), bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Außenanlagen), Anpflanzungen (z.B. Bäume, Hecken) oder sonstige Einrichtungen, die den Verkehrswert des Grundstücks nicht wesentlich erhöhen, unentgeltlich mit der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans vom Eigentum des Alteigentümers in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Weil im Schönbuch, den 06.05.2020

Umlegungsausschuss
Vorsitzender

..... (Siegel)
Wolfgang Lahl
Bürgermeister